

Anlage 1

Hundertachtundneunzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABI. Stadt Köln 2005, S. 116) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Kitschburger Straße

(Stadtbezirk 3)

in dem Straßenabschnitt

von Schinkelstraße
bis Aachener Straße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die vorhandenen Straßenabläufe.

2. Ackerstraße

(Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Frankfurter Straße
bis Dellbrücker Straße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn unter Beibehaltung der vorhandenen Aufpflasterungen von Frankfurter Straße bis ca. 30 m südlich der Dellbrücker Straße durch Einbau

einer bituminösen Deckschicht auf bituminöser Tragschicht und in Teilbereichen auf Schottertragschicht, Herstellung bzw. Erneuerung der Rinnenführung sowie Einbau bzw. Erneuerung von Straßenabläufen.

3. Elisabeth-Breuer-Straße (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Frankfurter Straße
bis Mündelstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1

Verbesserung der Fahrbahn durch Einbau einer bituminösen Deckschicht auf bituminöser Tragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Einbau einer Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

4. Schnellweider Straße (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Maria-Himmelfahrt-Straße
bis Schwabstraße/Neufelder Straße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Verbesserung der Fahrbahn durch Einbau einer bituminösen Deckschicht auf bituminöser Tragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Einbau einer Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

5. Windmühlenstraße (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Karl-Theodor-Straße
bis Windmühlenstraße - Stichstraße (zu Haus-Nr. 113 - 123)

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Verbesserung des Gehweges auf der Westseite durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht sowie Einbau von Bordsteinen unter Beibehaltung einer intakten Teilfläche vor Haus-Nr. 73 - 75.

Herstellung von Parkflächen auf der Westseite durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffern 1, 3 und 4 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft:

§ 1 Ziffern 1 und 4 treten rückwirkend zum **01.10.2008** in Kraft.

§ 1 Ziffer 3 tritt rückwirkend zum **03.11.2008** in Kraft.